

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN GÜLTIG AB 01.09.2019

I. GELTUNGSBEREICH

(1) Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Relytex GmbH & Co. KG („Relytex“) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Allgemeinen Geschäftsbedingungen (beispielsweise Einkaufsbedingungen) des Kunden gelten nicht, es sei denn, Relytex hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sämtliche Angebote, Auftragsannahmen und Lieferungen der Relytex erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und gelten durch die Auftragserteilung, spätestens durch die Annahme der Lieferung für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung als vereinbart bzw. angenommen. Alle Vereinbarungen, die zwischen Relytex und dem Kunden hinsichtlich der Durchführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen schriftlich niedergelegt.

(2) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn Relytex in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Relytex abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

II. ANGEBOT, ANGEBOTUNTERLAGEN, AUFTRAGANNAHMEN

(1) Die Angebote der Relytex sind freibleibend und unverbindlich. Mündliche Vereinbarungen oder Abreden mit Mitarbeitern der Relytex sind nur dann bindend, wenn sie von Relytex schriftlich bestätigt werden. Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren, kann Relytex dieses innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer schriftlichen oder fernschriftlichen Auftragsbestätigung annehmen. Geht das Vertragsangebot (Bestellung) des Kunden auf elektronischem Wege ein, so stellt eine Zugangsbestätigung auf gleichem Wege noch keine verbindliche Annahme des Vertragsangebotes des Kunden dar. Auftragsannahmen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Relytex (ausreichend per E-Mail oder Telefax). Dem Kunden stehen Widerrufsrechte nicht zu.

(2) Der Vertragsschluss erfolgt vorbehaltlich der richtigen, rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer. Im Übrigen wird auf Pkt. IV verwiesen.

(3) Angaben in Prospekten der Relytex wie Fotos, Zeichnungen und/oder andere Spezifikationen sind nur annähernd und für Relytex erst nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung wirksam. Zeichnungen, Skizzen, Darstellungen und andere Dokumente, insbesondere solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind, bleiben das Eigentum der Relytex und dürfen an Dritte nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung durch Relytex weitergegeben werden. An Abbildungen, Zeichnungen, technische Beschreibungen, Fertigungs- und Funktionskizzen sowie sonstigen Unterlagen im Sinne von technischen Dokumentationen behält sich Relytex Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde übernimmt die uneingeschränkte Haftung, dass durch Überlassung von Zeichnungen des Kunden keine Patentrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.

III. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der Relytex „ab Werk“ (EXW, ex works gemäß Incoterms 2000 – 6. Revision) ausschließlich.

(2) Die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. In der Regel ist Vorauskasse vereinbart. Dem Kunden wird hierfür eine Pro-forma-Rechnung übersandt. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung nichts anderes (Vorauskasse und Zahlungsziel) ergibt, ist der Kaufpreis (ohne Abzug) innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist Relytex berechtigt, dem Kunden für jede Mahnung eine angemessene Gebühr in Höhe von mindestens Euro 5,00 zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die tatsächlich entstandenen Kosten geringer sind. Bei Überschreitung der Fälligkeitstermine oder bei Stundung ist Relytex berechtigt, Fälligkeits- bzw. Stundungszinsen i. H. v. jährlich 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen, jedoch mindestens 8 Prozent.

(3) Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto der Relytex endgültig gutgeschrieben ist und über den Betrag verfügt werden kann. Wechsel werden zur Zahlung nicht akzeptiert. Diskont- und Einzugsspesen, Protestkosten gehen zu Lasten des Kunden. Alle Aufträge werden unter der Bedingung angenommen, dass der Käufer in der Lage ist, den Kaufpreis in voller Höhe zu entrichten. Falls diese Voraussetzung nicht oder nicht mehr gegeben ist (dies wird dann unterstellt, wenn ungünstige Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des Kunden vorliegen sowie Zahlungen nicht im vereinbarten Zahlungsziel getätigt werden), kann Relytex sofortige Barzahlung vor Auslieferung der Ware unabhängig vom vereinbarten Zahlungstermin verlangen. Im Fall des Bekanntwerdens einer erheblichen Verschlechterung der Finanzsituation des Kunden nach Vertragsschluss oder im Falle eines Zahlungsrückstandes hat Relytex das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und kann den sofortigen Ausgleich aller fälligen und der noch nicht fälligen Forderungen verlangen. Sollte Relytex von dem Recht des Rücktritts Gebrauch machen, hat der Kunde Relytex den entgangenen Gewinn und die getätigten Aufwendungen im Hinblick auf den erteilten Auftrag, insbesondere bezüglich des getätigten Arbeitsaufwandes, zu ersetzen. Zahlungen müssen ausschließlich an Relytex erfolgen.

(4) Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen und/oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Relytex anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur dann befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. LIEFERZEIT, LIEFERVERZUG, LIEFERUNGEN

(1) Die rechtzeitige Lieferpflicht von Relytex setzt eine richtige, rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer voraus. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine Lieferung trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes, wozu Relytex jedoch nicht verpflichtet, wegen mangelnde Produktverfügbarkeit auf dem Markt usw. ausbleibt; dies gilt stets, wenn die Nichtlieferung nicht von Relytex zu vertreten ist sowie bei genereller Unmöglichkeit. Der Kunde wird dann (Nichtverfügbarkeit; Unmöglichkeit) unverzüglich informiert, insbesondere bei einem Fixgeschäft. In einem solchen Fall wird Relytex von seiner Leistungspflicht befreit, soweit ersetzende Vereinbarungen nicht getroffen werden; bereits erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich zurück erstattet.

(2) Fixlieferzeiten bestehen nicht soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist. Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft nach den Vorschriften des BGB oder nach § 376 HGB haftet Relytex, soweit IV 1. nicht greift nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese nicht beschränkt oder ausgeschlossen sind. Dies gilt nicht, soweit der Kunde vor Vertragsschluss nicht schriftlich auf das Vorliegen eines Fixgeschäfts schriftlich hingewiesen hat.

(3) Relytex haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht ausgeschlossen oder beschränkt, wenn der Lieferverzug auf einer Relytex zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung und der Kunde den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend machen kann. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von Relytex zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung der Relytex auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Jede Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

(4) Relytex haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von Relytex zu vertretene Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, d.h. im Fall eines Haftungseintritts nach IV, Ziffer 2 haftet Relytex im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 1 % des Lieferwertes.

(5) Eine auf entgangenen Gewinn, insbesondere eine Haftung für Erträge, die mit dem (den) veräußerten Produkt(en) üblicherweise erzielt werden können, ist ausgeschlossen.

(6) Soweit möglich, wird die vom Kunden bestellte Menge ausgeliefert. Jede Mengendifferenz, die sich aus dem Lieferschein oder aus Rechnung ergibt, ist der Relytex unverzüglich, spätestens jedoch nach 3 Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Teillieferungen sind zulässig.

(7) Relytex ist berechtigt, gleichwertige Ware (Tec-Textilien, Sender, Blackbox usw.) als die in der Auftragsbestätigung bezeichnete zu liefern für den Fall, dass die ursprünglich bezeichnete Ware nicht verfügbar oder lieferbar ist. Relytex informiert den Kunden hierüber vor Auslieferung und räumt dem Kunden das Recht der Stornierung des Auftrages ein. Schadensersatzansprüche oder Vertragserfüllungsansprüche werden im Rahmen eines solchen Falles gegenseitig ausgeschlossen.

(8) Ist Relytex durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder unvorhergesehener Ereignisse, die trotz der vernünftigerweise zu erwartenden Vorsichtsmaßnahmen nicht vermieden werden konnten – gleich ob im Betrieb der Relytex oder bei einem Lieferanten eingetreten – wie, Betriebsstörungen, Verzögerungen bei der Beförderung und nicht richtiger und rechtzeitiger Belieferung durch Zulieferanten an der Erfüllung unserer Lieferpflicht gehindert, verlängert sich die Lieferfrist – auch während eines bestehenden Lieferverzuges – in angemessener Weise. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für Relytex unzumutbar, ist Relytex berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. IV Ziff.1 bleibt hiervon unberührt.

V. GEFAHRÜBERGANG

(1) Die Lieferung erfolgt stets auf Gefahr des Kunden. Mit der Auslieferung der Sendung an das Beförderungsunternehmen, spätestens mit Verlassen des Werkes von Relytex oder Lagers (bei Streckengeschäften des Werkes oder Lagers des Vorlieferanten) oder mit Bereitstellung der Sendung zur Abholung für den Kunden und Anzeige hierüber, geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch für den Fall, dass Relytex die Transportkosten übernimmt (EXW – Exworks gemäß Incoterms 2000 – 6. Revision). Die Gefahr geht auch bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage einer Plane am Tage der Übernahme/ Abnahme oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb auf den Kunden über.

(2) Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert Relytex die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

(2.1) Eine Transportversicherung wird Relytex ausschließlich auf besondere, schriftliche Anweisung und auf Kosten des Kunden abschließen.

(2.2) Der Kunde wird gelieferte Elektrogeräte bei Nutzungsende auf seine Kosten und gemäß gesetzlichen Vorschriften entsorgen. Der Kunde stellt Relytex von der Rücknahmepflicht sowie diesbezüglicher Ansprüche Dritter frei (§ 10 Abs. 2 ElektroG)

VI. PFLICHTEN DES KUNDEN / RÜGE- UND UNTERSUCHUNGSPFLICHTEN

(1) Der Kunde trägt dafür Sorge, dass zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt das Produkt ordnungsgemäß am vereinbarten Lieferort abgeliefert werden kann. Kommt der Kunde in Annahmeverzug ist Relytex berechtigt, Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte unverzüglich nach Anlieferung auf deren Vollständigkeit und augenscheinliche Unversehrtheit (auch hinsichtlich der Dokumentation) zu überprüfen. Soweit keine besonderen Anforderungen mitgeteilt und von Relytex akzeptiert wurden, hat die Wareneingangskontrolle beim Kunden ordnungsgemäß und unter Anwendung äußerster Sorgfalt zu erfolgen.

(3) Etwaige Mängel hat der Kunde der Relytex gem. § 377 Abs. 1 HGB unverzüglich zu rügen. Bei unterlassener unverzüglicher Untersuchung und Rüge gilt die Genehmigungsfiktion des § 377 Abs. 2 HGB. Dies gilt nicht, wenn es sich um versteckte, schwer im Rahmen der üblichen Prüfung erkennbare Mängel handelt (§ 377 Abs. 3 HGB). In einem solchen Fall beginnt die Rügefrist mit Erkennen des Mangels. Für Nichtkaufleute gilt die Rügefrist lediglich für offensichtliche Mängel und beträgt zwei Wochen.

(4) Im Falle etwaiger Mängelrügen durch den Kunden ermöglicht und gewährt dieser Relytex und dessen Personal Zutritt zu den entsprechenden Geräten/Räumen bzw. Anlagen.

VII. MÄNGEL

(1) Geringfügige Farb-, Maß-, Gewichts-, Mengen- und Konstruktionsabweichungen oder sonstige unwesentliche Änderungen sind keine Mängel und werden vom Kunden hingenommen und sind zulässig, soweit diese dem Kunden zuzumuten sind; die jeweilige Lieferung gilt als vertragsgerecht erbracht.

(2) Mängel in einem Teil der Lieferung berechtigen den Kunden nicht, die gesamte Ware zu beanstanden.

(3) Relytex haftet nicht für Fehler, die sich aus Vorinformationen des Kunden oder eines von dem Kunden beauftragten Dritten gemachte Angaben oder vorgelegter Unterlagen ergeben. Dies gilt auch für Fehler, die aufgrund der vom Kunden oder eines von dem Kunden beauftragten Dritten gemachten Angaben oder vorgelegten Unterlagen entstehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn unrichtige Angaben oder Fehler für Relytex offensichtlich sind und sich hieraus für Relytex Hinweis- und/oder Aufklärungspflichten ergeben, die von Relytex schuldhaft verletzt werden, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist.

VIII. MÄNGELHAFTUNG; GARANTIE

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach VI. Ziffer 2 und 3 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Der Kunde trägt die Kosten der An- und Rückfahrt, die zur Überprüfung des gerügten Mangels, notwendig werden, und zwar vor Antritt der Anfahrt und nach Rechnungsstellung durch Relytex. Erkennt Relytex nach Überprüfung des gerügten Mangels diesen als vorliegend an und nimmt eine Mängelbeseitigung vor, erstattet Relytex dem Kunden die bereits verauslagten Kosten. Ansonsten kommt eine Erstattung nicht in Betracht.

(3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist Relytex nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt der Kunde, soweit der Vorlieferant oder Hersteller die vorgenannten Kosten durch schriftliche Erklärung gegenüber Relytex nicht übernimmt. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Relytex haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Relytex beruhen. Soweit Relytex keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von Relytex auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, ist die Haftung im Übrigen ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Mängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass die gelieferte Ware unsachgemäß befördert, gelagert, behandelt oder verarbeitet wurde. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei natürlicher Abnutzung oder bei natürlichem Verschleiß.

(6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

(7) Der Kunde darf den Liefergegenstand während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche nur durch qualifizierte Fachunternehmen warten und instand halten. Der Kunde stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zur Plane haben.

(8) Hat Relytex einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie im Sinne der entsprechenden Vorschriften des BGB für die Beschaffenheit übernommen, bleiben gesetzliche Bestimmungen zur Sach- und Rechtsmängelhaftung und deren Verjährung unberührt.

(9) Leistungsbeschreibungen über die verkauften Produkte stellen als solche keine Garantien dar. Relytex ist nicht technischer Hersteller der von Relytex verkauften Produkte.

(10) Leistet der Hersteller der Produkte oder ein Dritter aus der Lieferkette eine Garantie neben den gesetzlichen Rechten, so werden diese an den Kunden weitergeleitet. Relytex übernimmt keine Pflichten aus solchen vom technischen Hersteller gewährten Garantien. Von Relytex erteilte schriftliche Garantiezusagen bleiben unberührt.

(11) Ansprüche des Kunden aus Herstellergarantien sind ausschließlich direkt dem Hersteller gegenüber geltend zu machen. Zur Wahrung der Garantieansprüche des Herstellers wendet sich der Kunde im Falle des Auftretens von unter die Garantie fallenden Mängeln direkt an den Hersteller bzw. den Dritten und hat dabei die Garantiebestimmungen des Herstellers bzw. des Dritten zu beachten.

IX. ERWEITERTE HALTBARKEITSGARANTIE

(1) Relytex garantiert seinem Kunden („Vertragspartner“) auf der Grundlage diese Garantieerklärung, dass bei dem Produkt: „Sensorplane“ mit allen dazugehörigen „Alarminformationssystemkomponenten“, sofern der Kunde ein Komplettsystem erwirbt, bei ordnungsgemäßer und sachgerechter Montage nach VIII Ziff. 2 sowie ordnungs- und bestimmungsgemäßen Gebrauch während einer Dauer von 1 Jahren ab dem unter VIII Ziff. 4 definiertem Zeitpunkt oder im Falle einer Verlängerung der Garantiezeit durch Relytex, entsprechend länger, die metallischen und textilen Bestandteile frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern sind. Ausgenommen sind Verschleißteile. Die Geltendmachung der Garantie durch Dritte ist nicht möglich.

(2) Für die Montage/Installation und Bedienung gelten die übergebene Produktbeschreibung, Montageanleitung, die gesetzlich vorgeschriebenen und/oder allgemein anerkannten Normen und Regeln.

(3) Leistungen im Hinblick auf Prüfung der Geeignetheit des Untergrunds (LKW-Plane) zur Installation der Sensorplane mit Anbringung des Alarminformationssystems und der Montage werden von Relytex nicht erbracht; diese sind vom Konfektionär zu erbringen.

(4) Die Garantiefrist beginnt mit dem nachgewiesenen Kaufdatum oder sofern verlangt mit dem Datum des Abnahmeprotokolls. Im Falle eines späteren oder gleichzeitigen Weiterverkaufs durch den Kunden an einen Dritten beginnt die Garantiefrist nicht neu zu laufen. Sollte trotz ordnungsgemäßer Planung, normalen bestimmungsgemäßen Gebrauch und Bedienung ein Schaden innerhalb der Garantiefrist auftreten, gilt Folgendes:

(a) Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich Relytex, das fehlerhafte Produkt oder sofern lediglich Teile hiervon betroffen sind diese, auszutauschen.

(b) Alle ersetzten Produkte oder -teile gehen in das Eigentum von Relytex über.

(c) Die Garantie ist beschränkt auf die Nachlieferung der defekten Teile oder des Produktes innerhalb der Garantiefrist.

(d) Für ausgetauschte Produkte oder Teile hiervon gewährt Relytex eine Garantie für die Dauer von neunzig Tagen ab dem Versanddatum oder bis zum Ablauf der ursprünglichen Garantiezeit, wobei der jeweils längere Zeitraum maßgebend ist.

(e) Etwaige gesetzliche Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche, soweit nicht ausgeschlossen bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Verpflichtung zur Garantieleistung entfällt, wenn der Schaden im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Lagerung vor und während der Montage, Installation, Planung, Ungeeignetheit des Grundes oder Handhabung/Bedienung des Produktes oder im Zusammenhang mit außergewöhnlicher Beanspruchung (z.B. Unwetterschäden, Einwirkung durch Instabilität des Untergrundes, besondere chemische oder biologische Einwirkungen oder durch Korrosion) entstanden ist, es sei denn, der Schaden wurde nachweislich nicht hierdurch, sondern wesentlich durch einen Material- oder Konstruktionsfehler verursacht. Die Verpflichtung zur Garantieleistung entfällt auch, soweit der Schaden durch eine Versicherung gegen Unwetter und ähnliche Ereignisse abgedeckt ist oder üblicherweise abgesichert werden kann. Diese Garantie verliert ihre Gültigkeit, wenn das Produkt mit anderem Zubehör als dem von Relytex zugelassenen Originalzubehör installiert, verbunden oder betrieben wird. Von der Garantie ausgenommen sind erworbene Einzelteile der „Sensorplane und den Alarmsystemkomponenten“; es wird widerlegbar vermutet, dass Einzelteile des Systems nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden.

Diese Garantie begründet nur Ansprüche des Vertragspartners der Relytex, über den alle Garantiefälle abzuwickeln sind. Die Garantie ist nicht übertragbar. Die Geltendmachung durch Dritte ist nur möglich, wenn Relytex dieser Ausnahme schriftlich zustimmt. Der Garantieanspruch gilt nicht für Schönheitsmängel, d.h. geringfügige Abweichungen von der Sollbeschaffenheit, die für den Wert und den bestimmungsgemäßen Gebrauch unerheblich sind.

X. GESAMTHAFTUNG

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer VII. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. (2) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, insbesondere eine Haftung für Erträge, die mit den veräußerten Produkten üblicherweise erzielt werden können, ist ausgeschlossen. Die Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(3) Die auf der Grundlage der durch den Kunden an Relytex gestellten Angebotsaufforderung erfolgte Zusammenstellung von Sensorplane mit Alarmsystemkomponenten in einem Angebot der Relytex erfolgt ausschließlich auf den Angaben durch den Kunden. Eine Prüfung der Kundenangaben, Besichtigung des Sattelzuges und/oder eine Planung erfolgen nicht durch Relytex. Der Kunde ist verpflichtet, die Zusammenstellung aufgrund der vom Kunden vorgenommenen Planung sowohl im Hinblick auf die Verwendbarkeit der Komponenten für sein Vorhaben, als auch im Hinblick auf die Stückzahlen / Größenangaben eigenverantwortlich selbst zu prüfen oder durch einen fachlich versierten Dritten prüfen zu lassen! Die Zusammenstellung durch Relytex entbindet den Kunden nicht von einer eigenverantwortlichen Planung.

(4) Soweit die Schadensersatzhaftung der Relytex ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Relytex.

XI. EIGENTUMSVORBEHALT; ERWEITERTER EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von Relytex bis sämtliche Kaufpreisforderungen in voller Höhe erfüllt sind, bei Zahlungen durch Scheck bis die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges, ist Relytex berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Relytex liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Relytex ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, die Kaufsache auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Nennwert zu versichern.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Relytex unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gem. § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Relytex die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Relytex entstandenen Ausfall.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt Relytex jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Relytex nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Relytex, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Relytex verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann Relytex verlangen, dass der Kunde Relytex die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für Relytex vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, Relytex nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Relytex das Miteigentum der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Kaufsache mit anderen, Relytex nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Relytex das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Relytex anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Relytex.

(6) Der Kunde tritt Relytex auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von Relytex gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem LKW oder Kleidungsstück gegen einen Dritten erwachsen. Relytex nimmt die Abtretung an.

(7) Relytex verpflichtet sich, die Relytex zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Relytex.

(8) Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware ohne den Eigentumsvorbehalt dem Dritten gegenüber offenzulegen, ist er der Relytex zum Schadensersatz verpflichtet.

(9) Im Übrigen gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt (Kontokorrentvorbehalt). Der Übergang des Eigentums der Kaufsache wird von der Bezahlung sämtlicher Forderungen der Relytex gegen den Kunden abhängig gemacht. Der Kunde wird daher erst Eigentümer der Kaufsache, wenn er alle aus der Geschäftsbeziehung der Relytex und ihm bestehenden Forderungen beglichen hat.

XII. VERPACKUNG

Relytex ist in der Regel lediglich Zwischenhändlerin und nicht Herstellerin. Eine Haftung für Verpackungsmaterial, insbesondere eine Entsorgungspflicht besteht daher grundsätzlich nicht. Dies gilt jedoch nicht, wenn in Ausnahmefällen Waren von Relytex neu verpackt werden müssen oder von Relytex hergestellte Waren geliefert werden; in diesem Fall gelten die Vorschriften der Verpackungsverordnung. In diesem Fall, berechnet Relytex entsprechend Verpackungskosten pauschal pro Auftrag. Dem Kunden wird es gestattet, den Nachweis zu führen, dass im Einzelfall Verpackungskosten überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe als die Pauschale angefallen sind. Die Vertragsparteien setzen sich hinsichtlich der Entsorgung bzw. Rückführung ins Benehmen und treffen hierüber eine Vereinbarung.

XIII. DATENSCHUTZ

Die Daten des Kunden unterliegen im Rahmen der Abwicklung der Geschäftsbeziehung der elektronischen Datenverarbeitung. Relytex wird bei Nutzung von personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten. Relytex wird den ausdrücklichen Wünschen des Kunden, die Daten nicht für Zwecke des Direktmarketing zu nutzen, beachten.

XIV. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDENES RECHT

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen (einschl. Scheckklagen), sowie sämtliche sich zwischen Relytex und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen Relytex und ihm geschlossenen Kaufverträgen ist der Sitz von Relytex, 84030 Landshut. Für alle Rechtsstreitigkeiten in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte am Geschäftssitz der Relytex ausschließlich zuständig. Relytex ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

(2) Anzuwendendes Recht: Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik geltendem Recht und zwar unter Ausschluss von UN-Kaufrecht (CISG); die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist somit ausgeschlossen. Handelsklauseln sind nach den einschlägigen Incoterms seit 2000 (derzeit 6. Revision) auszulegen.

XV. ÄNDERUNGEN; SALVATORISCHE KLAUSEL

(1) Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Formerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt am nächsten kommende Regelung zu ersetzen.

I. GELTUNGSBEREICH

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen der Relytex GmbH & Co. KG & Co. KG („Relytex“) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen der Relytex abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten nicht, es sei denn, Relytex hätte ausdrücklich schriftlich dieser Geltung zugestimmt. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Verkäufers oder deren Bezahlung erfolgt ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen. Alle Vereinbarungen, die zwischen Relytex und dem Verkäufer hinsichtlich der Durchführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen schriftlich niedergelegt und gelten auch dann, wenn Relytex in Kenntnis entgegenstehender oder von den allgemeinen Einkaufsbedingungen der Relytex abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung vorbehaltlos annimmt oder die Bezahlung vorbehaltlos ausführt.

II. BESTELLUNGEN

(1) Die gegenüber der Relytex abgegebenen Angebote sind verbindlich.

(2) Vereinbarungen, Angebote, Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen- bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Relytex. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.

(3) Relytex ist berechtigt, Bestellungen kostenfrei und ohne Begründung schriftlich, auch per E-Mail innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen. Gleiches gilt bei (Rahmen- oder Abruf-) Verträgen, sodass Relytex nach Erklärung des Widerrufs nicht mehr an diese gebunden ist; Waren sind nicht mehr abzunehmen und/oder zu bezahlen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich die Marktsituation nach Einschätzung von Relytex derart verändert, dass durch die Veränderung der Verkauf bereits bestellter oder noch nicht bestellter, gelieferter oder noch nicht gelieferter, abgenommener oder noch nicht abgenommener Ware verhindert oder erschwert wird, oder hierdurch ein überzähliger Lagerbestand entsteht oder entstehen könnte. Relytex wird so von sämtlichen Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen kostenfrei befreit. Bereits gelieferte hiervon jedoch betroffene Produkte kann Relytex an den jeweiligen Vertragspartner nach Abgabe der Erklärung kostenfrei zurück senden; in diesen Fällen erstattet der Verkäufer der Relytex den bereits gezahlten Kaufpreis, wenn seit der Lieferung nicht mehr 60 Tage vergangen sind. Etwaige Schadenersatzansprüche, die durch diese Vertragsbeendigungen entstehen könnten, sind ausgeschlossen.

(4) Kostenvoranschläge und Angebote sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(5) Angaben in Prospekten des Verkäufers wie Fotos, Zeichnungen und andere Spezifikationen sind bindend und wirksam. Der Verkäufer trägt die volle Verantwortung dafür, dass durch Überlassung von Zeichnungen, Dokumente oder Abbildungen des Verkäufers keine Patentrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.

(6) Lieferabrufe (Bestellungen) im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Verkäufer nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht und Relytex nicht innerhalb von zwei Wochen widerruft.

III. LIEFERUNG; ABWICKLUNG

(1) Unteraufträge dürfen nur mit Zustimmung der Relytex vergeben werden. Abweichungen von den Abschlüssen und Bestellungen der Relytex sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Relytex zulässig.

(2) Abweichungen von Bestellungen der Relytex sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

(3) Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Waren sowie vereinbarter Termine und Fristen verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Relytex oder den von Relytex benannten Bestimmungsort. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DDU oder DDP gemäß Incoterms 2000 – 6. Revision) vereinbart, hat der Verkäufer die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

(4) Hat der Verkäufer die Lieferung und die Installation einer Sensorplane mit Alarmsystem übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt dieser vorbehaltlich abweichender Regelungen aller erforderlichen Nebenkosten.

(5) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer der Relytex sowie des Inhalts nach Art und Menge beizufügen. Relytex übernimmt keinerlei Verpackungskosten.

(6) Bei mitzuliefernder systemtechnischer Dokumentation ist diese an Relytex zu übergeben. Der Verkäufer hat für die Vollständigkeit einzustehen und haftet für den Fall der Unvollständigkeit für den hieraus entstehenden Schaden.

(7) Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Verkäufer Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnliche Umstände voraus, hat er die Pflicht, adäquaten Ersatz termingerecht zu liefern. Ist der Verkäufer in Verzug, ist Relytex berechtigt, eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Relytex ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadenersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt Relytex die verspätete Leistung an, muss Relytex die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Die Vorschriften von § 341 Abs. 3 BGB finden keine Anwendung.

(8) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält kein Verzicht der Relytex auf die wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von Relytex geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

(9) Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, Relytex hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt oder sind für Relytex zumutbar.

(10) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von Relytex bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

(11) An mitgelieferten Abbildungen, Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Fertigungs- und Funktionsskizzen sowie sonstigen Unterlagen im Sinne von techn. Dokumentationen hat die Relytex das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang.

(12) Erbringt der Lieferant oder Hersteller Lieferungen oder Leistungen auf dem Betriebsgelände der Relytex, sind diese zur Einhaltung der Hinweise zur Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

(13) An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat Relytex das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG). An solcher Software einschließlich Dokumentation hat Relytex auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Relytex darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

IV. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien Relytex für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist Relytex – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich der Bedarf von Relytex wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

V. VERSANDANZEIGE UND RECHNUNG, ZAHLUNGEN

(1) Es gelten die Angaben in den Bestellungen und Lieferabrufen der Relytex. Die Rechnung ist mit separater Post in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale (bspw. Bestell-Nummer der Relytex) an Relytex zu richten; sie darf nicht den Warensendungen beigelegt werden.

(2) Die Rechnung wird 60 Tage nach Wareneingang und Erhalt der Rechnung des Lieferanten oder Herstellers zur Zahlung fällig und zahlbar. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem die ausführende Bank der Relytex den Überweisungsauftrag erhalten hat.

(3) Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

(4) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist Relytex unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im angemessenen Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

(5) Die Abtretung der Forderungen der Lieferanten oder Hersteller gegen Relytex an Dritte ist ausgeschlossen.

VI. MÄNGELANSPRÜCHE UND RÜCKGRIFF

(1) Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit/sobald dies möglich ist. § 377 HGB wird abbedungen. Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit hier nicht Abweichendes geregelt ist.

(3) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich Relytex zu. Der Verkäufer kann die von Relytex gewählte Art der Nacherfüllung nur verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

(4) Sendet Relytex dem Verkäufer mangelhafte Ware zurück, so ist Relytex berechtigt, dem Verkäufer den Rechnungsbetrag zurückzubelasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5 % des Kaufpreises und Transportkosten. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich Relytex vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Verkäufer vorbehalten.

(5) Sollte der Verkäufer nicht unverzüglich (3 Tage) nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht Relytex in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden das Recht zu, diese auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

(6) Bei Rechtsmängeln stellt der Verkäufer die Relytex auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Verkäufer hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

(7) Entstehen Relytex wegen eines Mangels Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeit, Materialkosten oder Kosten für eine dem üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Verkäufer diese zu tragen. Wird Relytex von seinen belieferten Kunden aufgrund der Mangelhaftigkeit der Lieferung auf Nacherfüllung in Anspruch genommen, so trägt der Lieferant oder Hersteller sämtliche Mängelbeseitigungskosten, insbesondere anfallende Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten innerhalb von 7 Tagen nach Geltendmachung eines bezifferten Anspruchs durch die Relytex und zwar beginnend mit Zugang der weitergeleiteten Mängelanzeige des Relytex-Kunden.

(8) Der Verkäufer stellt Relytex von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Verkäufer gelieferten Produktes gegen Relytex erheben, und erstatten Relytex die notwendigen Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung seitens der Relytex.

(9) Der Verkäufer haftet für jedes fahrlässige Verhalten von ihm, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten. (4) Der Verkäufer haftet auch für einen der Relytex etwaig entgangenen Gewinn.

(10) Für den Fall, dass Relytex von seinen Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Verkäufer verpflichtet, der Relytex auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen unverzüglich freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Verkäufer gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung wird das Verschulden des Verkäufers widerlegbar vermutet.

(11) Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Verkäufers liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden; im Übrigen trägt der Verkäufer die Beweislast.

(12) Schäden die sich aus der Nichteinhaltung dieser Bedingungen ergeben, hat der Verkäufer voll zu tragen.

VII. PRODUKTHAFTUNG

(1) Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Der Lieferant trägt in den Fällen der Ziff. VII.1 alle Kosten/Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

VIII. RÜCKTRITTS- UND KÜNDIGUNGSRECHTE

(1) Relytex ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegen- über uns gefährdet ist,
- beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder

(2) Relytex ist auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.

(3) Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so ist Relytex zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn Relytex an der Teilleistung kein Interesse hat.

(4) Sofern Relytex aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktritt oder ihn kündigt, hat der Lieferant die Relytex hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

(5) Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die unter VIII enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

IX. TECHNISCHE UNTERLAGEN/WERKZEUGE/FERTIGUNGSMITTEL

(1) Von Relytex zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben das Eigentum von Relytex; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei Relytex. Der Verkäufer hat Relytex einschließlich aller angefertigten Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung bzw. nach Vertragserfüllung seitens des Verkäufers unaufgefordert zurückzugeben; insoweit ist der Verkäufer zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nicht befugt. Der Verkäufer darf die benannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung seitens Relytex verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.

(2) Erstellt der Verkäufer für Relytex die in Ziffer 1. benannten Gegenstände teilweise oder ganz auf Kosten der Relytex, so gilt Ziffer 1. entsprechend, wobei Relytex mit der Erstellung mit dem Anteil der Herstellungskosten (Mit-)Eigentümer wird. Der Verkäufer verwahrt diese Gegenstände für Relytex unentgeltlich; Relytex kann jederzeit die Rechte des Verkäufers in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand vollständig herausverlangen.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, vorgenannte Gegenstände zu pflegen, zu unterhalten und Schäden durch normalen Verschleiß zu beheben. Beauftragt der Verkäufer zur Ausführung der Bestellung von Relytex einen Unterlieferanten (III. 1) mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt der Verkäufer Relytex seine Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster ab.

(4) Dem Verkäufer ist es ohne schriftliche Zustimmung von Relytex untersagt, die zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. für eigene Zwecke und auf eigene Rechnung zu nutzen und zu vermarkten.

X. EXPORTKONTROLLE UND ZOLL

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, Relytex über etwaige Genehmigungspflichten bei Exporten seiner Güter gem. deutschen, europäischen oder anderen Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten umfasst und frühzeitig zu unterrichten. Hierzu gibt der Verkäufer zumindest in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- (a) Ausfuhrlisten-Nr. gem. Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- (b) ECCN (Export-Control-Certification-Number) gemäß US Export-Administration-Regulation (EAR);
- (c) handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter einschließlich Technologie und Software;
- (d) Herstellung und Lagerung in USA oder Transport durch die USA oder Herstellung mit Hilfe US amerikanischer Technologie;
- (e) statistische Warennummer (HS-Code) sowie Ansprechpartner zur Klärung etwaiger Rückfragen. Auf Anforderung von Relytex ist der Verkäufer verpflichtet, Relytex alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie Relytex unverzüglich (vor Lieferung hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

(2) Kommt der Verkäufer seinen Pflichten nach Ziff. 1 nicht nach, ist er der Relytex für den dadurch eintretenden Schaden in vollem Umfang zum Ersatz verpflichtet.

XI. VERTRAULICHKEIT/DATENSCHUTZ

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit der Relytex bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

(2) Vervielfältigungen und zur Schaustellung von Anfertigungen, insbesondere nach den Plänen der Relytex, Zeichnungen oder gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen von Bestellungen, Vereinbarungen und Schriftverkehr gegenüber Dritten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Relytex.

(3) Relytex weist darauf hin, dass die Daten des Verkäufers für die Vertragsdurchführung gespeichert werden.

XII. ERFÜLLUNGORT/GERICHTSSTAND/ANWENDBARES RECHT/SONSTIGES

(1) Erfüllungsort ist Landshut; dies gilt auch, wenn die Ware auftragsgemäß an einen anderen Ort zu liefern ist (es gilt die angegebene Lieferanschrift).

(2) Bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus den hier zu regelnden Vertragsverhältnissen ergeben, ist der Geschäftssitz der Relytex auch der Gerichtsstand. Relytex ist jedoch berechtigt, den Verkäufer am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung zu verklagen.

(3) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht und zwar unter Ausschluss von UN-Kaufrecht (CISG); die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist somit ausgeschlossen. Handelsklauseln sind nach den einschlägigen Incoterms seit 2000 (derzeit 6. Revision) auszulegen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt am nächsten kommende Regelung zu ersetzen.